

Wirtschaftliche Abgabe



Frage:

Uns ist bekannt, dass wir Rezepte immer wirtschaftlich beliefern müssen, aber wir sind uns oft unsicher, was wirklich als „wirtschaftlich“ gilt. Müssen wir z. B. immer das billigste rabattierte Produkt abgeben?

Antwort:

Apotheker sind gesetzlich zu einer wirtschaftlichen Abgabe von Arzneimitteln verpflichtet. Sofern der Arzt also kein Aut-idem-Kreuz gesetzt hat, beinhaltet dies zum Beispiel die Verpflichtung zur Abgabe eines aut-idem-fähigen rabattierten Arzneimittels.

Rabattarzneimittel haben Vorrang

Rabattierte Arzneimittel gelten – unabhängig vom tatsächlichen Verkaufspreis – immer als die wirtschaftlichste Abgabeoption und müssen bevorzugt abgegeben werden. Unter den Rabattarzneimitteln kann die Apotheke frei wählen, denn es existiert keinerlei Verpflichtung, unter den rabattierten Arzneimitteln das preisgünstigste auszuwählen. Schließlich kann der Apotheker nicht wissen, wie hoch die Rabatte zwischen Hersteller und Krankenkasse jeweils sind und daher auch nicht feststellen, welches Arzneimittel tatsächlich die wirtschaftlichste wäre.

„Aut idem“ bei Packungsgrößen

Packungsgrößen dürfen im Rahmen der Aut-idem-Regelung (also z. B. bei Rabattverträgen) ausgetauscht werden, wenn sie das gleiche Normkennzeichen tragen – vorausgesetzt natürlich, es stimmen auch alle anderen Aut-idem-Kriterien überein (gleicher Wirkstoff, identische Wirkstärke, identische Darreichungsform, eine gleiche Indikation, BfM-rechtliche Vorschriften). Das bedeutet, dass die Stückzahlen geringfügig abweichen dürfen, solange sie zum gleichen Normbereich gehören (z. B. 98 Stück = N3 und 100 Stück = N3).

Fallbeispiel:

Verordnet ist Roxithromycin 300 mg in der Packungsgröße zu sieben Tabletten N1, ein Aut-idem-Kreuz ist nicht gesetzt. Rabattiert wäre jedoch die Packungsgröße zu zehn Tabletten, ebenfalls N1.* Da die verordnete Menge (sieben Stück) in denselben N-Bereich fällt wie die rabattierte Packung zu zehn Tabletten, muss die rabattierte Packung bevorzugt abgegeben werden.

Liegt eine verordnete Menge außerhalb der Normbereiche, also zwischen zwei Normbereichen oder unterhalb des N1-Bereichs, muss hingegen die tatsächlich verordnete Menge abgegeben werden.

Alternative wirtschaftliche Abgabemöglichkeiten

Kommt die Abgabe eines rabattierten Arzneimittels nicht zustande, sei es, weil für einen bestimmten Wirkstoff keine Rabattverträge geschlossen wurden, die Arznei nicht lieferbar ist oder es sich gegebenenfalls um eine Akutversorgung handelt, darf der Apotheker gemäß § 4 Rahmenvertrag (Auswahl preisgünstiger Arzneimittel) nur eines der drei preisgünstigsten, das namentlich verordnete Arzneimittel

oder einen preisgünstigen Import (15/15-Import) abgeben. Außerdem muss dabei der sogenannte Preisanker beachtet werden: Gehört das namentlich verordnete Arzneimittel bereits zu den drei preisgünstigsten, darf kein teureres Präparat zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgegeben werden.

Abgabe wirtschaftlicher Einzelmengen

Liegt eine (Stückzahl-)Verordnung vor und muss gestückelt werden, regelt § 6 Rahmenvertrag (Abgabe wirtschaftlicher Einzelmengen) die wirtschaftliche Abgabe. So ist bei Verordnungen unter Angabe der N-Bezeichnung, bei denen es keine entsprechende N-Packung auf dem Markt gibt, eine Packung aus dem nächstkleineren N-Bereich abzugeben und sofern es eine solche nicht gibt, die kleinste im Handel befindliche Packung. Im Zweifel entscheidet der Arzt durch Rezeptänderung (vgl. § 6 Abs. 1 Rahmenvertrag). Bei Verordnungen eines Arzneimittels ohne Angabe einer N-Bezeichnung sowie ohne Angabe der Stückzahl muss zwingend die kleinste im Handel befindliche Packung abgegeben werden (vgl. § 6 Abs. 4 Rahmenvertrag).

Lässt sich wiederum die nach Stückzahl verordnete Menge, die den größten Normbereich nicht überschreitet, keinem N-Bereich und keiner im Handel befindlichen Packungsgröße zuordnen, sind nach wirtschaftlicher Auswahl aus den zulässigen Packungsgrößen verschreibungspflichtige Arzneimittel bis zur verordneten Menge abzugeben (vgl. § 6 Abs. 2 Rahmenvertrag). „Wirtschaftliche Auswahl“ bedeutet hier tatsächlich, dass die preislich günstigste Packungskombination herausgesucht werden muss.

Fallbeispiel:

Angenommen, es wären von einem bestimmten Arzneimittel insgesamt 28 Tabletten verordnet und die Menge läge unterhalb des größten Normbereichs (N3 = 29–30 Stück), ohne jedoch einem Normbereich zu entsprechen (also zwischen zwei Normbereichen liegend, z. B. zwischen N2 und N3) und es gäbe im Handel sowohl eine 7er-N1-Packung als auch eine 14er-N2-Packung, aber keine 28er-Packung. In diesem Fall müsste man dann zunächst prüfen, ob die Abgabe zweier 7er-N1-Packungen und einer 14er-N2-Packung ($7 + 7 + 14 = 28$) günstiger, also wirtschaftlicher wäre als die Abgabe von vier N1-Packungen à sieben Tabletten ($4 \times 7 = 28$) oder von zwei N2-Packungen à 14 Tabletten ($2 \times 14 = 28$).

*Gemäß Packungsgrößenverordnung ergeben sich für den Wirkstoff Roxithromycin folgende N-Bereiche: N1 = 7–11, N2 = 13–15 und N3 = 19–20 Tabletten. Im Grundsatz gilt, dass für eine N1-Größe die Anzahl der einzelnen Anwendungen nicht um mehr als 20 Prozent abweichen darf und für die N2-Größe nicht mehr als zehn Prozent. Für die N3-Größe darf die Anzahl maximal fünf Prozent niedriger sein. Der N1-Bereich ergibt sich in diesem Fall also dadurch, dass die N1-Größe auf neuen Tabletten ($\pm 20\% = 7–11$) festgelegt wurde, sodass beide Packungsgrößen (7er und 10er) das N1-Kennzeichen tragen.